

(2) Das Gericht wird in diesen Fällen während der Bewährungszeit im Rahmen der bisherigen Festlegung tätig und entscheidet nach Ablauf der Frist gemäß § 2 StEG bzw. § 350 Abs. 4 StPO.

(3) Die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Strafvollzug, übergeben bis zum 30. September 1968

— an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, die Unterlagen für Verurteilte, deren rechtskräftig durch Urteil angeordnete Einweisung in eine Trinkerheilanstalt oder psychiatrische Einrichtung bis zum 1. Juli 1968 nicht erfolgen konnte, zur Verwirklichung dieser Maßnahmen und

— an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, eine Aufstellung der noch nicht restlos eingezogenen Mehrerlöse, auf deren Einzug durch rechtskräftiges Urteil vor dem 1. Juli 1968 erkannt wurde, zur Übernahme und zum Einzug der noch offenen Forderung.

§53

Für die Verjährung von Geldstrafen, die vor dem 1. Juli 1968 rechtskräftig ausgesprochen wurden, gelten die Verjährungsbestimmungen der §§ 360, 361 StPO.

§54

Die §§ 27 bis 33 finden auf die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung nach § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 24. August 1961 über Aufenthaltsbeschränkung (GBl. II S. 343) entsprechende Anwendung.

§55

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 26. Januar 1960 über die Durchführung der Strafvollstreckung (Strafvollstreckungsordnung) (GBl. I S. 121) sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe treffen die zur Durchführung dieser Durchführungsbestimmung notwendigen Maßnahmen.